

**Einrichtung einer Fahrradstraße in der Salzmannstraße  
(östlicher Teil)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01239

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach  
am 10.05.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10185**

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01239

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom  
14.09.2023**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach hat am 10.05.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01239 beschlossen. Darin wird gefordert, den östlichen Teil der Salzmannstraße im Abschnitt zwischen Gänselieselstraße und Waldheimplatz als Fahrradstraße umzuwidmen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Fahrradstraßen bündeln den Radverkehr abseits von Hauptverkehrsstraßen im Nebenstraßennetz. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen als Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch eine bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen, ohne Integration in den Netzgedanken, kommen hingegen nicht in Betracht.

Bei der Salzmannstraße im Abschnitt zwischen Gänselieselstraße und Waldheimplatz handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-

Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist die Salzmanstraße kein Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Eine Bündelung des Radverkehrs infolge der Integration in den Netzgedanken liegt hier nicht vor. Die Route für den Radverkehr verläuft nördlich parallel in der Hofmannswaldaustraße sowie entlang des Waldheimplatzes in Nord-Süd-Richtung. Weitere Erkenntnisse, die auf ein hohes Radverkehrsaufkommen in der Salzmanstraße hindeuten, liegen derzeit nicht vor.

Die Salzmanstraße ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone, wodurch mit der Geschwindigkeitsbeschränkung bereits eine Verkehrsberuhigung mit der Erhöhung der Verkehrssicherheit einhergeht. Die vorgeschlagene Vorfahrtsregelung für die Salzmanstr. an den Einmündungen Knigge- sowie Adam-Riese-Str. ist bereits vorhanden. Fahrverkehr in der Salzmanstr. ist aufgrund der dort fahrenden Buslinie durch das Zeichen 301 StVO an beiden Einmündungen bevorrechtigt.

Die Unfalldatenauswertung der letzten drei Jahre ergab, dass dieser Abschnitt in Bezug auf Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung erfreulicherweise unauffällig ist. Darüber hinaus ist die Linienführung in der Salzmanstraße im Abschnitt zwischen Gänselieselstraße und Waldheimplatz gerade und übersichtlich und dem Mobilitätsreferat sind keine Beschwerden oder Gefahrensituationen bekannt, die verkehrsordnende Maßnahmen zugunsten des Radverkehrs erforderlich erscheinen lassen würden.

Die Salzmanstraße stellt zwar den Hauptschulweg für Schüler\*innen der angrenzenden Gänseliesel-Schule dar, da es sich hier aber um eine Grundschule handelt, spielt der Radverkehr nur eine untergeordnete Rolle. Auch aus Sicht der Schulwegsicherheit besteht daher kein Handlungsbedarf.

Wir bitten daher um Verständnis, dass aufgrund der vorstehenden Ausführungen in der Salzmanstraße im Bereich zwischen Gänselieselstraße und Waldheimplatz mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen (derzeit) keine Einrichtung einer Fahrradstraße geplant ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01239 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Ausweisung der Salzmanstraße im Abschnitt zwischen Gänselieselstraße und Waldheimplatz ist mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht möglich.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01239 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Thomas Kauer

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**III. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 16 – Ramersdorf-Perlach kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 16 – Ramersdorf-Perlach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 16 – Ramersdorf-Perlach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Mobilitätsreferat – GB2-214  
zur weiteren Veranlassung.

Am .....

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**